

Satzung des „Vereins der Freunde, Förderer und ehemaligen Schüler des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Neuwied 1952 e.V.“

Präambel

Das Gymnasium und damit auch der Verein sind nach dem Physiker Werner Heisenberg benannt. Der Verein bekennt sich zur Förderung schulischer Ansätze zu wissenschaftlichem Denken im Rahmen gesellschaftlicher und ethischer Verantwortung im Sinne Werner Heisenbergs. Der Verein ist hervorgegangen aus dem 1952 gegründeten „Verein der Ehemaligen“ und einem 1973 gegründeten Förderverein.

Die im Folgenden verwendeten Bezeichnungen wie z.B. Kassenwart, Vorsitzender o.ä. sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **„Verein der Freunde, Förderer und ehemaligen Schüler des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Neuwied 1952 e.V.“**; verkürzt dargestellt als **„Förderverein des WHG“**.
2. Sitz des Vereins ist Neuwied.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die sich dem Werner-Heisenberg-Gymnasium besonders verbunden fühlen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch nachfolgend genannte Punkte des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung:

Satzung des „Vereins der Freunde, Förderer und ehemaligen Schüler des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Neuwied 1952 e.V.“

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - die Unterstützung des Werner-Heisenberg-Gymnasiums, Neuwied
 - die Pflege der Tradition des Werner-Heisenberg-Gymnasiums, Neuwied; insbesondere die Pflege der freundschaftlichen Verbundenheit zwischen ehemaligen Schülern, der Schulgemeinschaft und allen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen
 - die Pflege der freundschaftlichen Verbundenheit zu Partnerschulen im In- und Ausland
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung finanzieller Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen (wie z.B. Schulfestern, Schülerkonzerte, Klassenausflüge, Schülerfahrten), zu Anschaffungen von Lehr- und Anschauungsmaterial sowie zu Sportgeräten, soweit die Kosten nicht vom Schulträger übernommen werden können. Desweiteren unterstützt der Verein bedürftige und besonders begabte Schüler.
4. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig i.S. der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I Seite 1592). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail und/oder pdf-Datei) an den Vorstand zu richten.

§ 4 Beitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss darauf hingewiesen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag geändert werden soll.

Zur Vereinfachung der Beitragszahlung wird die Möglichkeit des Bankeinzugs bevorzugt.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Rückstand der Beitragszahlung gemäß Absatz 4

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Satzung des „Vereins der Freunde, Förderer und ehemaligen Schüler des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Neuwied 1952 e.V.“

2. Der Austritt kann nur schriftlich (oder auf elektronischem Wege, z.B. per Email) mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Bei vereinsschädigendem Verhalten besteht die Möglichkeit des Ausschlusses eines Mitgliedes aus dem Verein. Hierzu ist die Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mit Zahlung des Beitrages länger als zwei Jahre im Rückstand ist. In Abstimmung mit dem engeren Vorstand kann der Kassenwart offene Beiträge mahnen. Erfolgt eine Mahnung, ist der offene Beitrag innerhalb von 2 Monaten nach Zugang des Mahnschreibens durch das Mitglied auszugleichen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der engere Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der engere Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden sowie seinen beiden Stellvertretern. Jedes Mitglied des engeren Vorstandes kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter dürfen Verpflichtungserklärungen gegenüber Dritten nur mit Zustimmung eines weiteren Mitgliedes des engeren Vorstandes abgeben.

Satzung des „Vereins der Freunde, Förderer und ehemaligen Schüler des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Neuwied 1952 e.V.“

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand sowie maximal 5 Beisitzern/Beisitzerinnen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Innerhalb des erweiterten Vorstandes ist die Funktion

Kassenwart

zu besetzen.

Es wird angestrebt, dass im Vorstand des Fördervereins des WHG auch Mitglieder des Schulelternbeirates sowie der Lehrerschaft vertreten sind. Außerdem ist darauf zu achten, dass sich der Vorstand überwiegend aus Mitgliedern zusammensetzt, die einen aktiven Bezug (z.B. aktive Lehrer bzw. Eltern, deren Kinder noch an der Schule sind) zur Schule haben.

3. Der erweiterte Vorstand führt die Vereinsgeschäfte; ihm obliegt insbesondere die Wahl des Vorsitzenden, die Verteilung der Aufgaben im Vorstand sowie die Bestimmung darüber, ob und in welchem Umfang Maßnahmen der in § 2 genannten Art konkret gefördert und unterstützt werden soll. Er soll seine Entscheidung nach Anhörung der Schulleitung treffen.
4. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet grundsätzlich erst mit der nächsten gültigen Vorstandswahl.
5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich.

§ 8 Kassenführung

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenwart. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich nach dem buchhalterischen Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis dieser Prüfung informieren die Kassenprüfer die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Insbesondere obliegt ihr
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der beiden Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
2. Der Vorstand soll die Mitgliederversammlung mindestens jedes Jahr einmal einberufen. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens 25 Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Satzung des „Vereins der Freunde, Förderer und ehemaligen Schüler des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Neuwied 1952 e.V.“

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung; die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Zwischen Einladung und Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Vollmachten nicht erschienener Mitglieder (§ 9 Abs. 6, Satz 2 der Satzung) zählen hierbei nicht mit. Mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann die Tagesordnung auch noch in der Sitzung ergänzt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, ansonsten von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie fasst, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, ihre Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht erschienene Mitglieder können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen, doch kann ein Mitglied nicht mehr als zwei abwesende Mitglieder vertreten.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, wobei bereits in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt hinzuweisen ist. Zukünftige Satzungsänderungen sind immer rechtzeitig vor deren Beschluss mit dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) abzustimmen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Satzung des „Vereins der Freunde, Förderer und ehemaligen Schüler des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Neuwied 1952 e.V.“

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der bei einer Mitgliederversammlung erschienen oder vertretenen Mitglieder. In der Einladung ist auf diesen Tagesordnungspunkt hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbliebene Vereinsvermögen an das Land Rheinland-Pfalz -vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur-, das es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung gemeinnütziger Zwecke am Werner-Heisenberg-Gymnasium, Neuwied, zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 28.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig werden alle vorherigen Satzungen ungültig.